

Satzung des Kleingärtnervereines "Obere Südhöhe - Zschernitz" e.V.

§ 1

Name, Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein "Obere Südhöhe - Zschernitz" e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden Zschernitz und ist beim Amtsgericht Dresden unter der Nummer 384 registriert.
- (3) Der Kleingärtnerverein ist Verbandsmitglied des Stadtverbandes "Dresdner Gartenfreunde" e.V.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein organisiert in Übereinstimmung mit dem Bundeskleingartengesetz die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung "steuerbegünstigte Zwecke". Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Er setzt sich für den Erhalt der Kleingartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen Grüns.
- (3) Die Tätigkeit der Mitglieder in der Freizeit dient der Erholung, Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich, zur Förderung der Gesundheit sowie der Eigenversorgung mit gärtnerischen Produkten.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch eine zielgerichtete Fachberatung, Mitgliederversammlungen, Traditionspflege und Pflege des Gemeinschaftssinnes.
- (5) Der Verein unterstützt und fördert die Freizeitgestaltung und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit.
- (6) Der Verein schließt mit den Mitgliedern Unterpachtverträge in Vollmacht des Stadtverbandes "Dresdner Gartenfreunde" e.V. ab. Der Unterpachtvertrag ist an eine Mitgliedschaft im Verein gebunden.
- (7) Die Tätigkeit des Vereines erfolgt ehrenamtlich, selbstständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person werden, soweit diese geschäftsfähig ist.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Ablehnung einer Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Höhe der Aufnahmegebühr beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung einer Aufnahmegebühr und nach Aushändigung der Satzung und deren unterschrittlicher Anerkennung wirksam.
- (5) Mitglieder, die besondere Leistungen für das Kleingartenwesen und den Verein erbracht haben, können auf Vorschlag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind vom Mitgliedsbeitrag und den Pflichtstunden befreit.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und einen Antrag zur Nutzung einer Kleingartenparzelle zu stellen.
- (2) Nach Maßgabe dieser Satzung können Mitglieder Anträge an die Mitgliederversammlung einreichen sowie an der Beschlussfassung mitwirken.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, den gepachteten Kleingarten entsprechend der Bestimmungen des BKleinG, den Beschlüssen des Vereines und der Kleingartenordnung in der jeweils geltenden Fassung zu gestalten und zu bewirtschaften.
- (4) Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.
- (5) Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag, die Pacht, die Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung einer Kleingartenparzelle ergeben und von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden entsprechend dem Zahlungstermin zu entrichten.

- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeiten ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.

§ 5

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vereinsvorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder, wenn es die Belange des Vereines erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird durch Aushang 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung in den Schaukästen am oberen und unteren Parkplatz mit der Tagesordnung rechtzeitig bekannt gegeben. Ergänzend kann dies auch auf der Vereins- Webseite geschehen.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Versammlungsleiter geleitet, der vom Vorstand oder den Mitgliedern vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung hierfür gewählt wurde. Über die Beschlüsse der Versammlung ist Protokoll zu führen.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz keine andere Mehrheit vorsieht. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Vereinsmitglieder bindend.
- (4) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, einschließlich Ehrenmitglieder.
- (5) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Beschlussfassung über die Satzung bzw. deren Änderungen sowie Ordnungen
 - b) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie deren Entlastung
 - c) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen, u.a.
 - d) Beschlussfassung über Veränderung des Vereines, Teilauflösung oder die Auflösung des Vereines sowie alle Grundsatzfragen des Vereines und Anträge
 - e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Jährliche Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Kassenprüfer

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- schriftliche Austrittserklärung
 - Ausschluss
 - den Tod
- (2) Die freiwillige Kündigung der Vereinsmitgliedschaft hat gegenüber dem Vorstand schriftlich bis zum 30.06. des laufenden Jahres zu erfolgen. Der Austritt wird am Ende des jeweiligen Kalenderjahres wirksam.
- (3). Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
- wenn es die ihm aufgrund der Satzung oder Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt.
 - wenn durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereines in grober Weise geschädigt werden oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereines gewissenlos verhält.
 - wenn es im Geschäftsjahr mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen und sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und persönlicher Aussprache im Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.

- (5) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Das auszuschließende Mitglied ist zur Mitgliederversammlung dazu rechtzeitig einzuladen
- (6) Vor der Behandlung des Ausschlusses in der Mitgliederversammlung ist im Vorstand eine Schlichtungsverhandlung mit dem Mitglied durchzuführen.
- (7) Der Beschluss der Mitgliederversammlung über einen Ausschluss ist endgültig. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Finanzierung des Vereines

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit sowie die Verpflichtungen gegenüber dem Verband aus Beiträgen, Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke. Umlagen, deren Zweck und Ziel im jährlichen Finanzplan auszuweisen sind, werden zur Unterhaltung der Gartenanlage und für Anschaffungen erhoben.
- (2) Die Höhe der Jahresbeiträge sowie der zweckgebundenen Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereines können weitere Umlagen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Umlagen können jährlich bis zu einer Gesamthöhe vom vierfachen eines vollen Mitgliedsbeitrages pro Garten als Obergrenze erhoben werden.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereines besteht aus:
 - Vorstandsvorsitzenden
 - stellv. Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Objektverantwortlicher
 - Schriftführer
 - Gartenfachberater
- (2) Die Vertretung des Vereines, gerichtlich oder außergerichtlich, erfolgt gemäß §26 BGB durch den 1. Vorsitzenden und dem stellv. Vorsitzenden. Jeder der vorstehend Genannten ist Einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Dem Vorstandsvorsitzenden, dem stell. Vorsitzenden und dem Schatzmeister wird die Bankvollmacht erteilt, wobei jeweils zwei der genannten die Bankbelege zu unterzeichnen haben.
- (4) Der Vorstand wird in der Regel für 3 Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Der Vorstand kann als Ganzes oder einzeln gewählt werden. Wird die Wahl einzeln als Personenwahl durchgeführt, ist vor der Abstimmung die Vorstandsfunktion der Person zuzuordnen. Bei einer Gesamtwahl geschieht dies bei der konstituierenden Sitzung des neugewählten Vorstandes. Bei Personenwahl ist eine nachträgliche Änderung der Funktion der/des Vorsitzenden nicht möglich. Diese Wahlform ist dann angezeigt, wenn sich mehr Kandidaten beworben haben, als Vorstandsfunktionen zu vergeben sind. Die Vorstandsfunktion des Fachberaters, wird mit Inkrafttreten dieser Satzung rechtskräftig.
- (5) Vorstandsmitglieder können während einer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes ist nicht zulässig.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 3 weitere Vorstandsmitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten. Mehrheitsbeschlüsse sind für alle Vorstandsmitglieder bindend und so nach außen zu vertreten.
- (7) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein tätigen Mitgliedern pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten

(8) Aufgaben des Vorstandes sind:

- laufende Geschäftsführung des Vereines
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Durchführung ihrer Beschlüsse
- Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
- Sparsame und nachhaltige Verwendung der Mittel unter Beachtung der Beschlüsse und Vorschriften

(9) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Kommissionen, fachliche Berater und Wegeobleute berufen werden.

(10) Der konkrete Aufgabenbereich der Vorstandsmitglieder wird im jeweiligen Funktionsplan geregelt, der vom gesamten Vorstand mehrheitlich zu beschließen ist.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Der Verein hat alle 3 Jahre 2 Kassenprüfer zu wählen. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Sie sind nur der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (3) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben das Recht, ständig Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens, einschließlich der Vorstandsprotokolle, vorzunehmen.
- (4) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung des Belegwesens durch die Kassenprüfer vorzunehmen. Die Ergebnisse der Prüfung sind zu protokollieren und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (5) Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

§ 10 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, dem Unterpachtvertrag sowie der Gartenordnung ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung mit den zuständigen Wegeobleuten zu führen.

§ 11 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten und Einwilligung des Finanzamtes an den Stadtverband "Dresdner Gartenfreunde" e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Geschäftszeitraum

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19.06.2010 beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Registrierung beim Amtsgericht Dresden in Kraft, die vorherige Satzung wird damit gegenstandslos.

Dresden, 17.08.2010